

## Chronische Schmerzen > Schwerbehinderung

### Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
- [2. Allgemeines](#)
- [3. Versorgungsmedizinische Grundsätze](#)
- [4. Beurteilung bei chronischem Schmerz](#)
- [5. Beispiele](#)
  - [5.1. Gesichtsneuralgien](#)
  - [5.2. Gefäßkrankheiten](#)
  - [5.3. Weitere Schmerzerkrankungen](#)
- [6. Hilfen und Nachteilsausgleiche für Behinderte/  
Schwerbehinderte](#)
- [7. Verwandte Links](#)

### 1. Das Wichtigste in Kürze

Bei chronischem Schmerz kann vom Versorgungsamt ein Grad der Behinderung (GdB) bzw. Grad der Schädigungsfolgen (GdS) festgestellt werden. Er richtet sich in der Regel nach der Grunderkrankung.

### 2. Allgemeines

Unterstützung und Hilfen für behinderte Menschen sind hauptsächlich im SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen geregelt.

Nachfolgend Links zu den allgemeinen Regelungen:

- Antrag auf [Schwerbehindertenausweis](#)
- [Merkzeichen](#) im Schwerbehindertenausweis
- [Grad der Behinderung](#) (GdB)
- [Antrag auf Erhöhung](#) des GdB
- [Gleichstellung](#) behindert/ schwer behindert, um einen Arbeitsplatz zu erlangen oder zu erhalten

### 3. Versorgungsmedizinische Grundsätze

Das Versorgungsamt richtet sich bei der Feststellung der Behinderung nach den "Versorgungsmedizinischen Grundsätzen". Diese enthalten Anhaltswerte über die Höhe des Grads der Behinderung (GdB) bzw. des Grads der Schädigungsfolgen (GdS).

Die "Versorgungsmedizinischen Grundsätze" ersetzen seit 1.1.2009 die "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht" und können beim Bundesjustizministerium unter [www.gesetze-im-internet.de/ versmedv/ anlage\\_8.html](http://www.gesetze-im-internet.de/versmedv/anlage_8.html) eingesehen werden.

### 4. Beurteilung bei chronischem Schmerz

Der GdB/ GdS bei chronischen Schmerzen wird meist an der **zugrunde liegenden Krankheit** sowie an der durch die Schmerzen vorliegende Funktionseinschränkung bemessen. Die in der GdB/ GdS- Tabelle

angegebenen Werte schließen die üblicherweise vorhandenen Schmerzen mit ein und berücksichtigen auch erfahrungsgemäß besonders schmerzhafte Zustände. In den Fällen, in denen nach dem Sitz und dem Ausmaß der pathologischen Veränderungen eine über das übliche Maß hinausgehende und eine spezielle ärztliche Behandlung erfordernde Schmerzhaftigkeit anzunehmen ist, können höhere Werte angenommen werden. Dies gilt insbesondere bei **Kausalgien** und bei stark ausgeprägten **Stumpfbeschwerden** nach Amputationen (Stumpfnervenschmerzen, Phantomschmerzen); ein **Phantomgefühl** allein bedingt keine zusätzliche GdB/ GdS- Bewertung.

## 5. Beispiele

Zwei Beispiele für die Begutachtung von chronisch schmerzhaften Erkrankungen:

### 5.1. Gesichtsneuralgien

<b>Gesichtsneuralgien (z. B. Trigeminusneuralgie)</b>	<b>GdB/ GdS</b>
leicht (seltene, leichte Schmerzen)	0 - 10
mittelgradig (häufigere, leichte bis mittelgradige Schmerzen, schon durch geringe Reize auslösbar)	20 - 40
schwer (häufige, mehrmals im Monat auftretende starke Schmerzen bzw. Schmerzattacken)	50 - 60
besonders schwer (starker Dauerschmerz oder Schmerzattacken mehrmals wöchentlich)	70 - 80

### 5.2. Gefäßkrankheiten

<b>Gefäßkrankheiten: Arterielle Verschlusskrankheiten, Arterienverschlüsse an den Beinen (auch nach rekanalisierenden Maßnahmen)</b>	<b>GdB/ GdS</b>
mit ausreichender Restdurchblutung, Pulsausfall ohne Beschwerden oder mit geringen Beschwerden (Mißempfindungen in Wade und Fuß bei raschem Gehen) ein- oder beidseitig	0 - 10
mit eingeschränkter Restdurchblutung (Claudicatio intermittens) Stadium II:	
- Schmerzfreie Gehstrecke in der Ebene über 500 m ein- oder beidseitig	20
- Schmerzfreie Gehstrecke in der Ebene über 100 - 500 m ein- oder beidseitig	30 - 40
- Schmerzfreie Gehstrecke in der Ebene 50 - 100 m ein- oder beidseitig	50 - 60
- Schmerzfreie Gehstrecke unter 50 m ohne Ruheschmerz ein- oder beidseitig	70 - 80
- Gehstrecke unter 50 m mit Ruheschmerz (Stadium III) einschließlich trophischer Störungen (Stadium IV) einseitig	80
- Gehstrecke unter 50 m mit Ruheschmerz (Stadium III) einschließlich trophischer Störungen (Stadium IV) beidseitig	90 - 100

### 5.3. Weitere Schmerzkrankungen

Weitere Details zum GdB/ GdS bei Erkrankungen, die mit chronischen Schmerzen verbunden sein können:

[Brustkrebs > Schwerbehinderung](#)

[Migräne > Schwerbehinderung](#)

[Osteoporose > Behinderung](#)

[Prostatakarzinom > Schwerbehinderung](#)

[Rheuma > Schwerbehinderung](#)

## 6. Hilfen und Nachteilsausgleiche für Behinderte/ Schwerbehinderte

---

Hat ein Patient mit chronischen Schmerzen eine anerkannte Schwerbehinderung, können für ihn folgende Hilfen und Nachteilsausgleiche infrage kommen. Als schwerbehindert gilt, wem vom Versorgungsamt ein GdB von mindestens 50 zugesprochen wurde.

- [Kündigungsschutz](#) für schwerbehinderte Arbeitnehmer
- [Zusatzurlaub](#) für schwerbehinderte Arbeitnehmer
- [Arbeitstherapie und Belastungserprobung](#)
- [Berufsfindung und Arbeitserprobung](#)
- [Ausbildungsgeld](#) für Schwerbehinderte
- [Teilnahmekosten](#) für Schulung und Weiterbildung
- [Ergänzende Leistungen zur Reha](#)
- Ermäßigungen bei [Öffentlichen Verkehrsmitteln](#)
- [Fahrdienste](#) für Schwerbehinderte
- [Kraftfahrzeughilfe](#)
- [Kraftfahrzeugsteuer](#)- Ermäßigung für Schwerbehinderte
- [Parkerleichterungen](#) für Behinderte
- [Steuervorteile](#) für Schwerbehinderte
- [Wohngeld](#): Erhöhter Freibetrag für Schwerbehinderte

## 7. Verwandte Links

---

[Schmerzarten](#)

[Schmerzmessung](#)

[Grad der Behinderung](#)

[Versorgungsamt](#)

[Chronische Schmerzen](#)

[Chronische Schmerzen > Behandlung und Rehabilitation](#)

[Chronische Schmerzen > Mobilität](#)

Letzte Aktualisierung am 04.08.2010

Redakteur/ in: Sabine Bayer

---

© 2010 [beta Institut](#) gemeinnützige GmbH | [Kontakt](#) | [Impressum](#)